

Nutzungsregelungen für den individuellen WLAN-Zugang für Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 und der Oberstufe am Margaretha-Rothe-Gymnasium

Das Margaretha-Rothe-Gymnasium eröffnet allen Schülerinnen und Schülern ab Klasse 10 auf Antrag kostenlos den Zugang zum Internet über das WLAN „hamburg-schule“.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann jederzeit individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Die Nutzungserlaubnis des WLANs wird nur erteilt, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung und gelten für private und für befristete durch die Schule zur Nutzung überlassene Endgeräte:

1. Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.
2. Im Unterricht kann die WLAN- bzw. die Endgerätenutzung durch die Lehrkraft grundsätzlich immer verboten, eingeschränkt oder freigegeben werden.
3. Außerhalb des Unterrichts ist die WLAN-Nutzung nur mit eigenen oder schuleigenen Arbeitsgeräten gestattet. Zu Letzteren zählen Laptops und Tablets.
4. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen und mit zugehörigem Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seines WLAN-Zugangs.
5. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
6. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzern.
7. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch das MRG zur Anzeige gebracht.
8. Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler können personenbezogen protokolliert werden.
9. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.
10. Grundsätzlich bleibt das Handyverbot für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler auf dem Schulgelände bestehen.

Die Nutzerordnung wurde gelesen und wird anerkannt.